

### **BGH – Schlussrechnung: Keine Rüge innerhalb von zwei Monaten: Folgen**

1. Hat der Auftraggeber eines Vertrages, in dem die VOB/B vereinbart worden ist, nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung Einwendungen gegen deren Prüfbarkeit erhoben, wird der Werklohn auch dann fällig, wenn die Rechnung objektiv nicht prüfbar ist. Es findet die Sachprüfung statt, ob die Forderung berechtigt ist. Bei ausreichender Grundlage kann der Werklohn gemäß § 287 ZPO geschätzt werden (im Anschluss an BGH, Urteil vom 23.09.2004 – VII ZR 173/03, BauR 2004, 1937).
2. Die Frist von zwei Monaten gilt auch dann, wenn eine Schlussrechnung während eines laufenden Gerichtsverfahren eingereicht wird.

### **OLG Hamburg: Anpassung der Vertragspreise wegen Stahlpreisexplosion?**

1. Der Auftragnehmer kann sich aufgrund der Stahlpreiserhöhung auf dem Weltmarkt weder auf eine Änderung des Leistungssolls oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B) noch darauf berufen, mit einer nach dem Vertrag nicht vorgesehenen Leistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B) beauftragt worden zu sein.
2. Da auch die Voraussetzungen des § 2 Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 VOB/B nicht vorliegen, steht dem Auftragnehmer auch kein Anspruch gegen den Auftraggeber auf Anpassung des Vertragspreises wegen veränderter Verhältnisse zu.
3. Der Auftragnehmer kann einen Anspruch auf Anpassung der Preise aufgrund der Stahlpreiserhöhung auf dem Weltmarkt nicht auf § 313 Abs. 1 BGB stützen.

### **Baugrundverhältnisse: Abweichungen vom Baugrundgutachten; Mehrvergütung?**

1. Konnte der Auftragnehmer bei aller gebotenen Sorgfalt und zumutbarer Überprüfung die eingetretenen Erschwernisse bei der Auftragsvergabe nicht voraussehen und führt dies zu einer Änderung der Preisermittlungsgrundlagen, steht dem Auftragnehmer auch bei einem Pauschalpreisvertrag ein Mehrvergütungsanspruch unter den Voraussetzungen von § 2 Nr. 5 VOB/B zu.
2. Ist der vereinbarte Pauschalpreis für den Auftragnehmer nicht auskömmlich im Hinblick auf den Preis, den der Auftragnehmer bei vorsichtiger Kalkulation auf der Grundlage der vorhandenen Vertragsunterlagen hätte zugrunde legen müssen, ist ein neuer Preis nach § 2 Nr. 5 VOB/B zu berechnen. Das ist der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe übliche Preis i. S. des § 632 Abs. 2, 2. Alt. BGB.
3. Ist im erstinstanzlichen Verfahren ein ausreichend deutlicher gerichtlicher Hinweis nach § 139 ZPO unterblieben, ist ein Vortrag des Auftragnehmers zu seinen Kalkulationsgrundlagen auch in der Berufung noch zu berücksichtigen.